

# Überprüfung von Lebensmittelunternehmer:innen mit Webshops für verpackte Lebensmittel



## **Endbericht der Schwerpunktaktion A-019-24**

Februar 2025

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)**

**Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

**Lebensmittelaufsicht der Bundesländer**

## Zusammenfassung

---

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung von Lebensmitteln auf Zusammensetzung, ausgewählten Kontaminanten sowie Kennzeichnung in inländischen Webshops. Außerdem sollte der Internetauftritt des jeweiligen Produktes geprüft werden.

33 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 31 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Eine Probe wegen unzulässiger Farbstoffe
- Eine Probe wegen unzulässiger krankheitsbezogener Angaben
- Die restlichen Proben wegen Kennzeichnungsmängeln

## Hintergrundinformation

---

Eine systematische Überprüfung von Waren und deren Kennzeichnung in inländischen Webshops hat bisher nicht stattgefunden. Stichprobenartige Überprüfungen haben jedoch bereits gezeigt, dass insbesondere die Online-Auftritte oft deutliche Mängel hinsichtlich fehlender Pflichtangaben, nicht zulässiger freiwillige Angaben, unzulässiger krankheitsbezogener, nährwert- und/oder gesundheitsbezogener Angaben aufweisen.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

---

Gesamtprobenzahl: 33, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (EG-ClaimsV)
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (EU/LM-InfoV)
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (EG/LM-ZusatzstoffeV)

- Honigverordnung BGBl. II Nr. 40/2004 idgF

## Ergebnisse

---

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 93,9 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	2	6,1	(2 %; 20 %)
beanstandet	31	93,9	(80 %; 98 %)
gesamt	33	100,0	---

Insgesamt wurden 33 Proben zur Untersuchung hinsichtlich Zusammensetzung und ausgewählter Kontaminanten und zur Begutachtung eingereicht. Zusätzlich wurden Screenshots der jeweiligen Internetseiten der eingereichten Probe von der zuständigen Behörde übermittelt, die ebenso einer lebensmittelrechtlichen Überprüfung unterzogen wurden.

Zur Untersuchung und Beurteilung sind folgende Produkte eingelangt: Fertiggerichte (16 Proben), Pflanzliche Speiseöle (vier Proben), Teigwaren (drei Proben), Honig bzw. Honigerzeugnisse (drei Proben), Kakao und Kakaoerzeugnisse (vier Proben), Feinkosterzeugnisse (eine Probe), Feinbackwaren (eine Probe), Nussmus (eine Probe).

Bei einer Probe (Feinbackware) wurden Farbstoffe nachgewiesen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 für die Lebensmittelkategorie, zu der diese Probe zuzuordnen war, nicht zugelassen sind. Aufgrund dieser Nicht-Konformität war die Probe zu beanstanden.

Auf der Homepage einer Probe waren unzulässige krankheitsbezogene Angaben angeführt. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen keine Informationen vorhanden sein, die einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer

---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen.

Bei insgesamt sechs Proben waren unzulässige nährwert- und/oder gesundheitsbezogene Angaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 zu beanstanden. Zwei Proben wiesen irreführende Informationen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung auf. In einem Fall stimmten die Angaben in der Nährwertdeklaration hinsichtlich Eiweiß und Salz nicht mit den Analyseergebnisse überein. Im anderen Fall waren Informationen bezüglich besonderer Merkmale, die das Lebensmittel auszeichnet, ausgelobt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen. Demnach waren in beiden Fällen die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht eingehalten. Bei einer weiteren Probe waren Kennzeichnungsmängel im Zusammenhang mit der Honigverordnung BGBl. II Nr. 40/2004 idgF festzustellen. Zahlreiche weitere Kennzeichnungsmängel in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 wurden beanstandet.

## Impressum

---

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.